



# Neue Maßnahmen gegen die Teuerung

## Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Ministerratsvortrag 58/15 zum Maßnahmenpaket gegen die Teuerung vom 10. Mai 2023
- ◆ Ministerratsvortrag 59/10 zum Anti-Teuerungspaket für Familien vom 17. Mai 2023
- ◆ Nationalratsbeschluss vom 25. Mai 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdgasabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom geändert werden.
- ◆ Nationalratsbeschluss vom 24. Mai 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird.
- ◆ Nationalratsbeschlüsse vom 1. Juni bzw. 14. Juni 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleichsgesetz geändert wird.
- ◆ Initiativantrag 3425/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 geändert wird.



## Inhaltsverzeichnis

1	Neue Maßnahmen gegen die Teuerung.....	3
2	Maßnahmenpaket gegen die Teuerung.....	3
2.1	Bereits beschlossene Maßnahmen.....	3
2.1.1	Verschärfung Energiekrisenbeitrag-Strom .....	4
2.1.2	Verlängerung Energieabgabensenkung.....	5
2.1.3	Maßnahmen im Bereich Lebensmittel.....	7
2.2	Initiativantrag 3425/A (Energiepreistransparenz).....	7
2.3	Noch offene Maßnahmen .....	9
3	Anti-Teuerungspaket für Familien.....	10
3.1	Anti-Teuerungspaket für Familien Teil 1 .....	10
3.2	Anti-Teuerungspaket für Familien Teil 2 .....	11
4	Finanzielle Auswirkungen.....	13
5	Verteilungswirkungen der Maßnahmen.....	14
	Abkürzungsverzeichnis.....	18
	Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	19



## 1 Neue Maßnahmen gegen die Teuerung

Die Bundesregierung hat im Ministerrat am 10. Mai 2023 ein **Maßnahmenpaket gegen die Teuerung** ([Ministerratsvortrag 58/15](#)) und am 17. Mai 2023 ein **Anti-Teuerungspaket für Familien** ([Ministerratsvortrag 59/10](#)) vorgelegt. Teile der im Ministerratsvortrag vom 10. Mai 2023 enthaltenen Maßnahmen wurden bereits vom Nationalrat beschlossen<sup>1</sup> bzw. wurden mit dem [Initiativantrag 3425/A](#) eingebracht. Zu den Maßnahmen aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien wurden zwei gesonderte Initiativanträge zum Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz eingebracht, die am 1. Juni bzw. am 14. Juni 2023 vom Nationalrat beschlossen wurden.<sup>2</sup>

In dieser Analyse werden zunächst die in den beiden Maßnahmenpaketen vorgesehenen Maßnahmen und deren jeweiliger Umsetzungsstand dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen werden in Pkt. 4 erläutert, eine Abschätzung der Verteilungswirkungen der die Haushalte betreffenden Maßnahmen wird in Pkt. 5 vorgenommen.

## 2 Maßnahmenpaket gegen die Teuerung

Teile des am 10. Mai 2023 präsentierten Maßnahmenpakets wurden bereits beschlossen (siehe Pkt. 2.1) bzw. wurden als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht (siehe Pkt. 2.2). Zu weiteren Maßnahmen des Ministerratsvortrags liegen noch keine Details vor (siehe Pkt. 2.3).

### 2.1 Bereits beschlossene Maßnahmen

Die Verschärfung des Energiekrisenbeitrags-Strom, die Verlängerung der Energieabgabensenkung bis Ende 2023 und Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz über die Verwendung bzw. des Verbleibs von Lebensmitteln wurden bereits beschlossen.

---

<sup>1</sup> Nationalratsbeschluss vom 25. Mai 2023 zum [Bundesgesetz, mit dem das Erdgasabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom geändert werden](#) bzw. Nationalratsbeschluss vom 24. Mai 2023 zum [Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird](#).

<sup>2</sup> Nationalratsbeschluss vom 1. Juni 2023 zum [Bundesgesetz, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz geändert wird](#) bzw. Nationalratsbeschluss vom 14. Juni 2023 zum [Bundesgesetz, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz geändert wird](#).



### 2.1.1 Verschärfung Energiekrisenbeitrag-Strom

Der Nationalrat hat am 13. Dezember 2022 ein Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger beschlossen. Dieses sieht eine vorübergehende Besteuerung von Überschusserlösen aus der Veräußerung von Strom (Energiekrisenbeitrag-Strom) und eine vorübergehende Besteuerung von Übergewinnen von Unternehmen, die Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Energieträger ausüben (Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger), vor. Derzeit kommen folgende Eckwerte der jeweiligen Regelung zur Anwendung:

- ◆ Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S): Die Bemessungsgrundlage für den EKB-S sind Überschusserlöse, die zwischen 1. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 aus der Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom erzielt werden.<sup>3</sup> Überschusserlöse sind als die positive Differenz zwischen den erzielten Markterlösen je MWh Strom und der Obergrenze für Markterlöse von 140 EUR je MWh definiert.<sup>4</sup> Der Steuersatz beträgt 90 %, das heißt der EKB-S beläuft sich auf 90 % der Überschusserlöse. Für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz kann ein Absetzbetrag von höchstens 36 EUR je MWh Strom geltend gemacht werden, sodass effektiv nur die Überschusserlöse über 180 EUR besteuert werden. Der EKB-S stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und mindert daher die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer.
- ◆ Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F): Die Bemessungsgrundlage für den EKB-F sind Übergewinne, die im zweiten Kalenderhalbjahr 2022 und im Kalenderjahr 2023 von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen erzielt werden. Übergewinne sind Gewinne, die um 20 % über den durchschnittlichen Gewinnen im Vergleichszeitraum 2018 bis 2021 liegen.<sup>5</sup> Der Steuersatz beträgt 40 %. Für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien

---

<sup>3</sup> Konkret sieht das Gesetz die Veräußerung von Strom aus Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölerzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Biomethan durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom vor. Befreit ist unter anderem Strom, der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird.

<sup>4</sup> Liegen die notwendigen direkten Investitions- und Betriebskosten der Energieerzeugung über der Obergrenze für Markterlöse, können diese Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 20 % der notwendigen, direkten Investitions- und Betriebskosten als Obergrenze für Markterlöse angesetzt werden.

<sup>5</sup> Für das halbe Kalenderjahr 2022 ist der gesamte steuerpflichtige Gewinn des Jahres 2022 anzusetzen, der EKB-F wird dann auf die Hälfte dieses Betrags angewendet.



und Energieeffizienz kann ein Absetzbetrag abgezogen werden, wobei der Absetzbetrag 17,5 % der ermittelten Steuerschuld nicht übersteigen darf.<sup>6</sup> Der EKB-F stellt eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe dar.

Mit dem [Nationalratsbeschluss](#) vom 25. Mai 2023 wurden die Eckwerte des EKB-S verschärft. Die Obergrenze für Markterlöse wird ab 1. Juni 2023 von 140 EUR auf 120 EUR gesenkt, unter Berücksichtigung des Absetzbetrags bei begünstigten Investitionen beträgt die Obergrenze 160 EUR statt 180 EUR. Beim EKB-F kam es zu keinen Anpassungen.

Diese Regelung führt gegenüber der ursprünglichen Rechtslage zu einem Mehraufkommen. Ein Betrag für das erwartete Mehraufkommen wurde im Initiativantrag bzw. im Ministerratsvortrag nicht genannt. Im aktuellen [Österreichischen Stabilitätsprogramm: Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2026](#) beziffert das BMF das erwartete Gesamtaufkommen aus dem EKB-S und EKB-F ohne die gegenständliche Verschärfung des EKB-S mit 2,0 Mrd. EUR.

### **2.1.2 Verlängerung Energieabgabensenkung**

Derselbe [Nationalratsbeschluss](#) vom 25. Mai 2023 sieht eine Verlängerung der derzeit bis 30. Juni 2023 gesenkten Steuersätze bei der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe auf den jeweiligen EU-Mindeststeuersatz für nicht betriebliche Verwendung<sup>7</sup> bis zum 31. Dezember 2023 vor. Im Vergleich zum regulären Steuersatz sind die Steuersätze bei der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe temporär um 93 % bzw. 82 % geringer. Konkret kommen seit 1. Mai 2022 die folgenden reduzierten Steuersätze zur Anwendung:

---

<sup>6</sup> Der effektive Steuersatz kann dadurch auf bis zu 33 % reduziert werden.

<sup>7</sup> Siehe [Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG](#).



**Tabelle 1: Reguläre und temporäre Steuersätze Elektrizitäts- und Erdgasabgabe**

in EUR	Regulärer Steuersatz		Reduzierter Steuersatz von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2023 (statt bis 30. Juni 2023)	
	je kWh	je Gigajoule	je kWh	je Gigajoule
Elektrizitätsabgabe	0,015	4,17	0,001	0,28
	je m <sup>3</sup>	je Gigajoule	je m <sup>3</sup>	je Gigajoule
Erdgasabgabe	0,066	1,65	0,01196	0,30
Erdgasabgabe für Wasserstoff	0,021		0,00380	

Anmerkung: Bei der Umrechnung der gesetzlich pro m<sup>3</sup> determinierten Erdgasgabe in einen Steuersatz je Gigajoule wurde für Erdgas ein Brennwert von rd. 0,040 GJ/m<sup>3</sup> bzw. für Wasserstoff ein Brennwert von rd. 0,013 GJ/m<sup>3</sup> herangezogen.

Quellen: NR-Beschluss vom 25. Mai 2023 zum Initiativantrag 3373/A, eigene Berechnungen.

Die Steuerersparnis durch die Senkung der Steuersätze ist jeweils proportional zum Verbrauch und beträgt für einen Haushalt bei der Elektrizitätsabgabe rd. 1,7 Cent pro kWh und bei der Erdgasabgabe rd. 0,6 Cent pro kWh jeweils inklusive Umsatzsteuer.<sup>8</sup> Bei der Elektrizitätsabgabe beträgt die Entlastung aufgrund der um ein halbes Jahr verlängerten Regelung bei einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von 3.600 kWh rd. 30 EUR. Die zusätzliche Entlastung bei der Erdgasabgabe beläuft sich bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 14.300 kWh auf etwa 40 EUR.

Bei einem mittleren Industriebetrieb mit einem jährlichen Stromverbrauch von 8.100 MWh (Durchschnittswert) kommt es im Zeitraum der Steuersenkung zu einer Entlastung bei der Elektrizitätsabgabe von 56.700 EUR. Die Entlastung bei der Erdgasabgabe beträgt für einen mittleren Industriebetrieb mit einem Gasverbrauch von 8.900 MWh (Durchschnitt) im Zeitraum der Steuersenkung 21.260 EUR.<sup>9</sup> Die überwiegende Zahl der Unternehmen hat allerdings einen deutlich geringeren Strom- bzw. Gasverbrauch, weshalb bei diesen die Entlastung wesentlich geringer ist. Bei einigen wenigen großen Industriebetrieben fällt die Entlastung hingegen deutlich höher aus.

Das Entlastungsvolumen aufgrund der Verlängerung bis Ende 2023 wird im Ministerratsvortrag mit 400 Mio. EUR beziffert. Davon entfallen etwa 180 Mio. EUR auf Haushalte.

<sup>8</sup> Da die Elektrizitäts- und die Erdgasabgabe umsatzsteuerpflichtig sind, bewirkt ein geringerer Steuersatz auch eine geringere Umsatzsteuer.

<sup>9</sup> Die Steuerersparnis wird jeweils ohne Umsatzsteuer ermittelt, da die meisten Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sind. Zudem handelt es sich um eine Bruttoentlastung, die Nettoentlastung kann durch eine etwaige geringere Energieabgabenvergütung bzw. eine höhere Körperschaft- oder Einkommensteuer niedriger ausfallen.



### 2.1.3 Maßnahmen im Bereich Lebensmittel

Um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden, wurde in der Nationalratssitzung am 24. Mai 2023 eine Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Erhöhung der Transparenz über die Verwendung bzw. des Verbleibs von Lebensmitteln beschlossen.

Lebensmitteleinzelhändler mit mindestens einer Verkaufsstelle über 400 m<sup>2</sup> oder mit mindestens fünf Verkaufsstellen und buchführungspflichtige Lebensmittelgroßhändler haben künftig pro Quartal bestimmte Daten zur unentgeltlichen Weitergabe und Entsorgung von Lebensmitteln dem BMK zu melden. Diese umfassen die Masse der Lebensmittel, welche unentgeltlich zum menschlichen Verzehr bzw. als Abfall weitergegeben wurde. Die erstmalige Meldung für das vierte Quartal 2023 hat bis 10. Februar 2024 zu erfolgen. Das BMK veröffentlicht dann vierteljährlich einen Bericht über die gemeldeten Daten. Durch Transparenz über die Verwendung von Lebensmitteln sollen weitere Potentiale zur Unterbindung der Vernichtung von Lebensmitteln aufgezeigt sowie neue Verwendungsmöglichkeiten für nicht vermarktbarere Lebensmittel erschlossen werden.

Diese Maßnahme hat keine unmittelbaren budgetären Auswirkungen, sie führt bei den betroffenen Unternehmen bzw. im BMK jedoch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Im Rahmen einer im Zusammenhang mit dem Anti-Teuerungspaket für Familien beschlossenen Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes wurden für die Unterstützung der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe budgetäre Mittel iHv 8 Mio. EUR bereitgestellt. Die Differenz von 2 Mio. EUR zu den im Ministerratsvortrag 58/15 für diese Maßnahme genannten 10 Mio. EUR sind für die Finanzierung einer digitalen Drehscheibe für die Weitergabe von Lebensmittelspenden vorgesehen.

## 2.2 Initiativantrag 3425/A (Energiepreistransparenz)

Zur Erhöhung der Energiepreistransparenz soll mit dem Initiativantrag 3425/A das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG) geändert werden. Damit soll ein weiterer Teil des im Ministerratsvortrag 58/15 vorgesehenen Maßnahmenpakets gegen die Teuerung umgesetzt werden.



Der Initiativantrag sieht die folgenden Änderungen vor:

- ◆ Zur **Verbesserung des Tarifkalkulators** sollen die bestehenden Verpflichtungen der Stromhändler und Lieferanten, preisrelevante Daten an die Regulierungsbehörde E-Control zu übermitteln, erweitert werden. Die Meldepflicht soll gewährleisten, dass Kund:innen die Preise für ihre in der Vergangenheit abgeschlossenen Produkte vergleichen und somit Preisvorteile erkennen können.<sup>10</sup>
- ◆ Die **Information der Kund:innen über Wechselmöglichkeiten** soll ausgeweitet werden:
  - Kund:innen sollen künftig einmal jährlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben auf die Möglichkeit eines Wechsels und auf den Tarifkalkulator der E-Control hingewiesen werden.
  - Liegen Bindungsfristen vor, sollen Kund:innen zumindest vier Wochen vor Ende der Bindungsfrist in einem gesonderten Informationsschreiben über deren bevorstehendes Ende informiert werden. Die Information hat auf die Möglichkeit eines Wechsels sowie auf den Tarifkalkulator hinzuweisen.
  - Wenn Lieferanten zum Zeitpunkt der Versendung eines der beiden Schreiben über ein Standardprodukt<sup>11</sup> verfügen, welches im Hinblick auf den Energieverbrauch der Kundin bzw. des Kunden während des letzten Vertragsjahres im Tarifkalkulator der E-Control als günstiger als das aktuell vereinbarte Produkt ausgewiesen ist, haben sie der Kundin bzw. dem Kunden in der Information einen Umstieg auf dieses Produkt anzubieten.

---

<sup>10</sup> Zur Sicherstellung der Administrierbarkeit soll die Meldepflicht auf jene Produkte eingeschränkt werden, die von mindestens 3 % der von einem Stromhändler versorgten Verbraucher:innen in Anspruch genommen werden.

<sup>11</sup> Standardprodukte sind insbesondere jene Produkte, die anhand allgemeiner Vertragsbestimmungen und Preisgestaltung an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind.





- ◆ Die **Abrechnungsmodalitäten** sollen im Hinblick auf die Abrechnungsfrequenz und die festzusetzende Höhe angepasst werden:
  - Teilbeträge sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen und auf Verlangen der Verbraucher:innen zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen. Gewährte Rabatte (z. B. Gratisstromzeiträume, Neukundenrabatt) sind bei der Berechnung der Teilbeträge und nicht erst bei der Jahresabrechnung zu berücksichtigen.
  - Wenn intelligente Messgeräte installiert sind, haben Endverbraucher:innen das Wahlrecht zwischen einer monatlichen und einer jährlichen Rechnung. Auf dieses Wahlrecht sind die Kund:innen samt der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verrechnung hinzuweisen.

Ziel des Initiativantrags ist einer Erhöhung der Preistransparenz und eine dadurch bewirkte Senkung der Stromkosten für Endverbraucher:innen. Die Maßnahmen haben keine unmittelbaren budgetären Auswirkungen, sie sind jedoch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden.

## 2.3 Noch offene Maßnahmen

Für die folgenden im Ministerratsvortrag 58/10 vom 10. Mai 2023 genannten Maßnahmen ist die Umsetzung noch offen:

- ◆ Verschärfung des Wettbewerbsrechts: Das Wettbewerbsrecht soll verschärft und die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sollen erweitert werden. In diesem Zusammenhang soll die BWB 10 neue Planstellen erhalten.
- ◆ Inflationsdämpfung im öffentlichen Bereich: Die Bundesgebühren sollen nicht erhöht werden und einen Teil der Mehreinnahmen aus der Verschärfung des Energiekrisenbeitrags sollen die Länder und Gemeinden erhalten, damit auch diese inflationsdämpfende Maßnahmen bei den administrierten Preisen (z. B. Gebührensenkung/Stop) setzen.

Während die Maßnahmen zur Inflationsdämpfung im öffentlichen Bereich mit budgetären Auswirkungen verbunden wären, umfasst die Verschärfung des Wettbewerbsrechts vor allem regulatorische Maßnahmen.



### 3 Anti-Teuerungspaket für Familien

Die Maßnahmen aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien wurden mit zwei gesondert beschlossenen Änderungen des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz umgesetzt.

#### 3.1 Anti-Teuerungspaket für Familien Teil 1

Der erste Teil des Anti-Teuerungspakets für Familien wurde mit einem [Nationalratsbeschluss](#) am 1. Juni 2023 umgesetzt. Die Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) umfasst die folgenden Punkte:

- ◆ Für **Sonderzuwendungen an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung** werden Budgetmittel iHv 124 Mio. EUR bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden die folgenden Zuwendungen finanziert:
  - Eltern, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten von Juli 2023 bis Dezember 2024 eine Zuwendung für ihre Kinder iHv 60 EUR pro Kind und Monat.
  - Volljährige Personen, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten von Juli bis Dezember 2023 eine Zuwendung iHv 60 EUR pro Person und Monat.
- ◆ Für **Sachzuwendungen an Schüler:innen** der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe 2, die in Haushalten mit Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezug leben, werden jährlich Budgetmittel iHv 15 Mio. EUR bereitgestellt:
  - Beginnend mit 2023 werden jeweils im 2. Halbjahr des Kalenderjahres die Zuwendungen im Rahmen des Schulstartpakets von 120 EUR auf 150 EUR pro Schüler:in aufgestockt.
  - Beginnend mit 2024 wird jeweils im 1. Halbjahr eine zusätzliche Zuwendung iHv 150 EUR pro Schüler:in bereitgestellt.

Die Zuwendung wird in Form einer Sachleistung gewährt und dient insbesondere als Beitrag zur Deckung der mit dem Schulbesuch verbundenen Kosten. Sie gebührt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in den Stichmonaten



Juni oder Dezember in einem Haushalt lebt, in dem zumindest eine Person Sozialhilfe oder Mindestsicherung bezieht.

Die finanziellen Auswirkungen der Regelung belaufen sich in den Jahren 2023 und 2024 auf insgesamt rd. 150 Mio. EUR. Ab 2025 betragen die budgetären Kosten 15 Mio. EUR pro Jahr, da die Ausweitung der Sachzuwendungen an Schüler:innen in prekären Verhältnissen unbefristet erhöht wurde.

### 3.2 Anti-Teuerungspaket für Familien Teil 2

Die weiteren Teile des Anti-Teuerungspakets für Familien zur Unterstützung von Familien mit Kindern, deren Eltern eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder eine Ausgleichszulage beziehen, sowie von Alleinerzieher:innen und Alleinverdiener:innen mit geringem Einkommen, wurden am 14. Juni 2023 vom Nationalrat beschlossen ([siehe Nationalratsbeschluss](#)). Der Beschluss betrifft ebenfalls eine Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz und sieht die Umsetzung folgender Maßnahmen vor:

- ◆ Der Bund leistet einem **alleinverdienenden oder alleinerziehenden Elternteil** für jedes mit ihm im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren vorübergehend eine Zuwendung von 60 EUR pro Monat, wenn das Einkommen unter einer gesetzlich festgelegten Grenze liegt:
  - Für das Jahr 2023 wird die Sonderzuwendung für die Monate Juli bis Dezember gewährt, wenn gemäß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) den Betrag von 23.300 EUR nicht überschritten hat und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt worden ist.<sup>12</sup> Dies entspricht bei durchgängiger nichtselbständiger Beschäftigung einem Bruttomonatslohn von etwa 2.000 EUR.

---

<sup>12</sup> Für das Jahr 2023 wird die Sonderzuwendung auch dann gewährt, wenn zwar 2022 kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bezogen wurde, aber die Voraussetzungen für die Sonderzuwendungen im Jahr 2024 auf Grundlage des Einkommenssteuerbescheides für 2023 erfüllt sind.



- Für das Jahr 2024 wird die Sonderzuwendung für die Monate Jänner bis Dezember gewährt, wenn gemäß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf sonstige Bezüge (v. a. 13./14. Monatsbezug) den Betrag von 24.500 EUR nicht überschritten hat und der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt worden ist. Gegenüber dem Vorjahr wurde die Bezugsgrenze um 5,2 % entsprechend der für die Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2023 angewendeten Inflationsrate erhöht. Die Bezugsgrenze entspricht bei durchgängiger nichtselbständiger Beschäftigung einem Bruttomonatslohn von etwa 2.100 EUR.
- ◆ Der Bund gewährt **arbeitslosen Personen** für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 für jedes mit ihnen im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren eine Sonderzuwendung von 60 EUR, sofern die arbeitslose Person für diesen Monat mindestens 16 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat.
- ◆ Der Bund gewährt **Ausgleichszulagenbezieher:innen** im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2024 für jedes Kind, für das ein Erhöhungsbetrag zur Ausgleichszulage zusteht und das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine monatliche Sonderzuwendung von 60 EUR.

Bei mehrfacher Erfüllung der genannten Voraussetzungen gebührt die Sonderzuwendung von 60 EUR pro Kind nur einmal. Mit dem Beschluss soll sowohl eine verwaltungstechnische als auch datenschutzrechtliche Basis für das notwendige IKT-Verfahren geschaffen werden. Die Buchhaltungsagentur des Bundes wird mit der Abwicklung und Auszahlung der Leistung beauftragt, das Bundesrechnungszentrum wird zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Gesetzesmaterialien enthielten keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sowie zu deren Bedeckung. Den Berechnungen des Budgetdienstes zufolge führen die Maßnahmen zu Mehrauszahlungen von insgesamt etwa 400 Mio. EUR, wovon 140 Mio. EUR das Jahr 2023 betreffen.

Im ursprünglich eingebrachten [Initiativantrag 3430/A](#) wurde die Bemessungsgrundlage für die sonstigen Bezüge noch nicht in die Bezugsgrenze für Alleinerzieher:innen und Alleinverdiener:innen miteinbezogen. In diesem Fall wäre abweichend von den im Ministerratsvortrag vorgesehenen 2.000 EUR die Sonderzuwendung bis zu einem



Bruttomonatslohn von ungefähr 2.400 EUR ausgezahlt worden. Mit einem im Rahmen der Plenarsitzung am 14. Juni 2023 eingebrachten Abänderungsantrag wurden auch die sonstigen Bezüge in die maßgeblichen Einkünfte aufgenommen, wodurch weniger Personen anspruchsberechtigt sind. Die Bezugsgrenze 2023 entspricht damit der im Ministerratsvortrag vorgesehenen Höhe. Dazu wurde mit dem Abänderungsantrag auch die Bezugsgrenze im Jahr 2024 von 23.600 EUR auf 24.500 EUR erhöht. In Summe führten diese Änderungen zu einer Reduktion der budgetären Kosten um ungefähr 30 Mio. EUR im Vergleich zum ursprünglich eingebrachten Initiativantrag, aber zu etwas höheren Kosten im Vergleich zum Ministerratsvortrag.

## 4 Finanzielle Auswirkungen

Die Initiativanträge und die Ministerratsvorträge enthalten nur teilweise Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der beschlossenen bzw. geplanten Maßnahmen. In der nachstehenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen basierend auf den zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf eigenen Berechnungen dargestellt:

**Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Überblick**

<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	Umsetzungsstand
<b>Maßnahmenpaket gegen die Teuerung</b>				
Verschärfung Energiekrisenbeitrag-Strom		n.v.		beschlossen
Verlängerung Energieabgabensenkung	470	-35	-35	
Unterstützung von gemeinnützigen Lebensmittelweitergaben	5	5		
<b>Gebührenstopp Bund</b>				
Zuschuss an Länder und Gemeinden zur Dämpfung administrativer Preise		n.v.		Ministerratsvortrag 58/15
Verschärfung des Wettbewerbsrechts		n.v.		
<b>Anti-Teuerungspaket für Familien</b>				
Zuwendungen an Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen	72	52		beschlossen
Aufstockung Schulstartpaket	3	15	15	
Kinderzuwendungen an geringverdienende Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen, arbeitslose Personen und Ausgleichszulagenbezieher:innen	140	260		
Aufstockung Budgetmittel der Initiative <a href="http://www.weiterlernen.at">www.weiterlernen.at</a>	10			Ministerratsvortrag 59/10

Anmerkung: Die angeführten finanziellen Auswirkungen zur Unterstützung von Familien bei Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Ausgleichszulage sowie zur Unterstützung von Alleinerzieher:innen und Alleinverdiener:innen basieren auf eigenen Berechnungen.

Quellen: Gesetzesmaterialien, Ministerratsvortrag 58/15 und 59/10, eigene Berechnungen.



Die finanziellen Auswirkungen des Maßnahmenpakets gegen die Teuerung sind nur teilweise bekannt. Dies liegt insbesondere daran, dass zu den erwarteten Mehreinnahmen aufgrund der Verschärfung des Energiekrisenbeitrag-Strom seitens der Bundesregierung keine Angaben gemacht wurden und diese mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht berechnet werden können.

Die finanziellen Auswirkungen des Anti-Teuerungspaket für Familien belaufen sich im Zeitraum 2023 bis 2025 auf etwa 570 Mio. EUR. Der Großteil entfällt auf die temporären zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Familien mit Kindern bei Bezug einer Transferleistung bzw. von Alleinerzieher:innen und Alleinverdiener:innen mit geringem Einkommen.

Die regulatorischen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Lebensmittelbereich (Pkt. 2.1.3) bzw. zur Erhöhung der Energiepreistransparenz (Pkt. 2.2) haben keine unmittelbaren budgetären Auswirkungen und sind daher in der Tabelle nicht enthalten.

## 5 Verteilungswirkungen der Maßnahmen

In diesem Punkt werden die Verteilungswirkungen der folgenden beiden Maßnahmen für Privathaushalte dargestellt:

- ◆ Das vom Budgetdienst geschätzte Entlastungsvolumen des Anti-Teuerungspakets für Familien in den Jahren 2023 und 2024 beträgt insgesamt etwa 550 Mio. EUR (Zahlungen an Privathaushalte).
- ◆ Die Verlängerung der reduzierten Energieabgaben im zweiten Halbjahr 2023 führt zu einer geschätzten direkten Entlastung<sup>13</sup> der Haushalte um etwa 180 Mio. EUR.

---

<sup>13</sup> Die Reduktion der Energieabgaben für Unternehmen kann zusätzlich indirekt zu niedrigeren Preisen führen.



Eine Aufteilung des Entlastungsvolumen der einzelnen Maßnahmen nach Einkommensdezilen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 3: Aufteilung des Entlastungsvolumen nach Einkommensdezilen**

		Dezile der Einkommensverteilung									
<i>Entlastung in Mio. EUR</i>	Gesamt	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>728</b>	<b>244</b>	<b>174</b>	<b>72</b>	<b>48</b>	<b>61</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>23</b>	<b>23</b>	<b>25</b>
Anti-Teuerungspaket für Familien	549	228	157	54	31	46	12	11	4	3	1
Verlängerte Senkung der Energieabgaben 2023	179	16	17	18	17	16	18	17	18	19	24
<i>Anteil an der Entlastung in %</i>	Gesamt	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>100%</b>	<b>34%</b>	<b>24%</b>	<b>10%</b>	<b>7%</b>	<b>8%</b>	<b>4%</b>	<b>4%</b>	<b>3%</b>	<b>3%</b>	<b>3%</b>
Anti-Teuerungspaket für Familien	100%	42%	29%	10%	6%	8%	2%	2%	1%	1%	0%
Verlängerte Senkung der Energieabgaben 2023	100%	9%	9%	10%	9%	9%	10%	9%	10%	11%	13%

Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

Die Transfers im Anti-Teuerungspaket für **Familien** sind überwiegend zielgerichtet auf Haushalte mit geringem Einkommen (Sozialhilfe, Ausgleichszulage, alleinerziehende und alleinverdienende Familien unter der Bezugsgrenze). Dementsprechend entfallen 228 Mio. EUR bzw. 42 % des Entlastungsvolumens auf das Zehntel mit den niedrigsten Haushaltseinkommen (1. Dezil) und weitere 29 % auf das 2. Dezil. An Personen in der unteren Einkommenshälfte werden 94 % der Gesamtmittel ausbezahlt. Transfers in der oberen Hälfte betreffen Haushalte mit höheren Haushaltseinkommen, in denen aber eine Person arbeitslos ist.<sup>14</sup>

Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Kinder haben, werden nur dann entlastet, wenn sie Mindestsicherung beziehen. Demnach entfallen auf Haushalte ohne Kinder nur 5 % des Entlastungsvolumens aus dem Familienpaket. Der Anteil der Personen, die durch das Familienpaket nicht entlastet werden, beträgt in den ersten beiden Dezilen 55 % bzw. 69 %.

<sup>14</sup> Wenn ein Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in der Familie vorliegt, gibt es keine Bezugsgrenze.

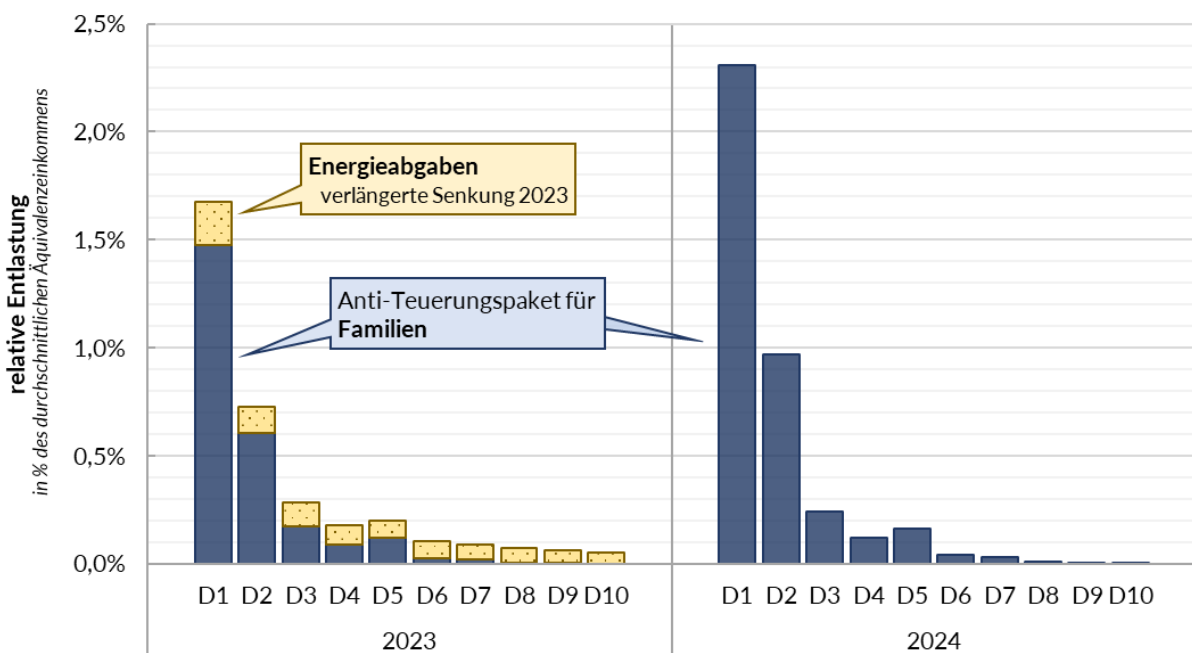


Der Entlastungseffekt der gesenkten **Energieabgaben** hängt vom Strom- und Gasverbrauch in den Haushalten ab. Tendenziell steigt der durchschnittliche Verbrauch mit den Einkommen, sodass mit 54 % des Entlastungsvolumens ein etwas überproportionaler Anteil auf die obere Einkommenshälfte entfällt. Das geschätzte Volumen steigt von 16 Mio. EUR im untersten Dezil auf 24 Mio. EUR im obersten Dezil an.

Für die **Gesamtentlastung** der Haushalte ist das Familienpaket quantitativ wichtiger, weil es etwa drei Viertel des Gesamtvolumens ausmacht. Dementsprechend entfallen überproportionale Anteile auf das 1. Dezil (34 %) und das 2. Dezil (24 %). Die untere Einkommenshälfte erhält knapp 600 Mio. EUR bzw. 82 % des Gesamtvolumens.

Die folgende Grafik zeigt die Entlastung relativ zum durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommen in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung in den Jahren 2023 und 2024:<sup>15</sup>

**Grafik 1: Verteilungswirkung nach Einkommensdezilen**



Anmerkung: D1 steht für das 1. Dezil der Einkommensverteilung (10 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen), D2 für das 2. Dezil usw.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten und der Konsumerhebung.

<sup>15</sup> Die Senkung der Energieabgaben reduziert formal die Konsumausgaben, sodass mehr Einkommen für den übrigen Konsum zur Verfügung steht. Als Preisreduktion erhöht sie das reale (inflationbereinigte) Haushaltseinkommen.





Die Wirkung des **Familienpakets** ist für Haushalte in den unteren Einkommensbereichen im Verhältnis zu ihren verfügbaren Einkommen deutlich am stärksten. Zum einen liegt das am überproportionalen Anteil des Entlastungsvolumens in den unteren beiden Dezilen. Zum anderen führen beispielsweise 60 EUR für ein Kind bei geringen Einkommen zu einer stärkeren relativen Entlastung. Das durchschnittliche Haushaltseinkommen im untersten Dezil steigt durch das Familienpaket um 1,5 % im Jahr 2023 und um 2,3 % im Jahr 2024. Im zweiten Dezil betragen die Steigerungen 0,6 % im Jahr 2023 und 1,0 % im Jahr 2024, in den weiteren Dezilen kommt es zu Anstiegen von maximal 0,2 % pro Jahr. Hervorzuheben ist dabei, dass es sich bei der ausgewiesenen relativen Entlastung um Durchschnittswerte über alle Haushalte handelt. Zwischen den Haushalten kommt es jedoch zu großen Unterschieden, weil von der Entlastung nur Haushalte mit Kindern oder Erwachsene mit Sozialhilfebezug betroffen sein können. Beispielsweise lebt weniger als die Hälfte der Personen im untersten Dezil in Haushalten, die durch die Maßnahmen entlastet werden. Dementsprechend steigt das durchschnittliche Einkommen in den entlasteten Haushalten stärker um 3,2 % im untersten Dezil im Jahr 2023, während auch im untersten Einkommensdezil Haushalte nicht von den Maßnahmen profitieren.

Bei der verlängerten Senkung der **Energieabgaben** entfällt zwar ein überproportionaler Anteil des Entlastungsvolumens auf die obere Einkommenshälfte, die relative Steigerung der Einkommen ist jedoch in der unteren Hälfte größer. Das durchschnittliche Haushaltseinkommen steigt um bis zu 0,2 % im untersten Dezil. Auch bei dieser Maßnahme kommt es zu einer Streuung zwischen den Haushalten in Abhängigkeit von ihrem Strom- und Gasverbrauch.

Insgesamt haben die beiden Maßnahmen eine progressive Wirkung und der relative Anstieg der durchschnittlichen Einkommen ist in den unteren Einkommensbereichen am höchsten. Im 1. Dezil steigt das durchschnittliche Haushaltseinkommen um 1,7 % im Jahr 2023 und um 2,3 % im Jahr 2024.



## Abkürzungsverzeichnis

BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
EKB-F	Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger
EKB-S	Energiekrisenbeitrag-Strom
EUR	Euro
GJ	Gigajoule
iHv	in Höhe von
kWh	Kilowattstunde(n)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MWh	Megawattstunde(n)
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1: Reguläre und temporäre Steuersätze Elektrizitäts- und Erdgasabgabe .....	6
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Überblick .....	13
Tabelle 3: Aufteilung des Entlastungsvolumen nach Einkommensdezilen .....	15

### Grafik

Grafik 1: Verteilungswirkung nach Einkommensdezilen .....	16
---	----